

Die Marburger Universität um 1567. Die Neugründung Landgraf Philipps in den Händen seiner Söhne

von Katharina Schaal

Im Jahr 1527 wurde die Universität Marburg von Landgraf Philipp von Hessen gegründet. Sie ist neben dem Hofgericht die zweite in Marburg ansässige Samtinstitution. Auf die Frage, warum Philipp die Universität hier ansiedelte, nennt er selbst im Freiheitsbrief von 1529 die Bibliothek auf dem Schloss.¹ In der Literatur wird auch der Standort des Hofgerichts angeführt.² Selten wurden Universitäten in Residenzstädten angesiedelt, so dass für Marburg auch die Tatsache gesprochen haben könnte, dass es mehr und mehr zur Nebenresidenz wurde.³

Üblich war bei Universitätsgründungen bis dahin, dass ein Privileg vom Papst eingeholt wurde, manchmal auch ein weiteres vom Kaiser, bevor man den Lehrbetrieb aufnahm. Und damit sind wir bei einer Marburger Besonderheit, die sich über mehrere Jahrzehnte auswirkte: Landgraf Philipp konnte sich für seine protestantische Gründung vom Papst kein Privileg ausstellen lassen und mit Kaiser Karl V. war er ebenfalls uneins.⁴ So begann der Universitätsbetrieb im Sommer 1527 sozusagen provisorisch. Zwei Jahre später stellte Philipp Statuten⁵ und den sog. Freiheitsbrief aus, in dem er den Grund für die Errichtung der Universität ausführte, die Anzahl der Professuren festlegte, die Einrichtung von Pädagog und

-
- 1 Edition des nur noch in Abschriften überlieferten Freiheitsbriefs in: Bruno HILDEBRAND (Bearb.): *Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmüthigen*, Marburg 1848, Nr. III, S. 6–18, hier S. 7. Ein Digitalisat der Marburger Abschrift mit Transkription wichtiger Passagen und der Übertragung in modernes Deutsch findet sich auf <www.reformationsportal.de> (Abgerufen: 17. Juni 2018), Digitales Archiv der Reformation, Schaufenster, Universitäten. Vgl. auch Uwe BREDEHORN: *Anfänge der Universitätsbibliothek Marburg*, in: Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Hans SCHNEIDER und Wilhelm Ernst WINTERHAGER (Hg.): *Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform*, Neustadt an der Aisch 2004, S. 217–218.
 - 2 Walter HEINEMEYER: *Zur Gründung des »universale studium Marpurgense«*, in: Walter HEINEMEYER, Thomas KLEIN und Hellmut SEIER (Hg.): *Academia Marburgensis. Beiträge zur Geschichte der Philipps-Universität Marburg*, *Academia Marburgensis* 1, Marburg 1977, S. 49–92, hier S. 53 f.
 - 3 Vgl. dazu Matthias ASCHE und Stefan GERBER: *Art. Universität*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 11, Stuttgart u. a. 2011, Sp. 1009–1035, hier Sp. 1013.
 - 4 Dazu siehe Roderich SCHMIDT: *Die kaiserliche Bestätigung der Marburger Universitätsgründung von 1527 durch Karl V. 1541*, in: *ZHG* 108, 2003, S. 75–94.
 - 5 Das Original der Statuten vom 31. August 1529 befindet sich im Universitätsarchiv Gießen (UniA Gießen), *Urkundensammlung* Nr. 217, abgebildet in: Eva-Marie FELSCHOW und Carsten LIND: *Ein hochnutz, nötig und christlich Werck. Die Anfänge der Universität Gießen vor 400 Jahren*, Gießen 2007, S. 10, 16; eine Edition der Statuten befindet sich in: HILDEBRAND: *Urkundensammlung* (wie Anm. 1), Nr. IV, S. 19–28.

Stipendiatenanstalt verfügte, dem Rektor die niedere Gerichtsbarkeit übertrug und ganz am Ende die steuerlichen Freiheiten der Universitätsangehörigen festschrieb.⁶ Zwei wichtige Sachverhalte regelte der Landgraf erst zehn Jahre später: Mit der Donationsurkunde vom 4. Oktober 1540 wurden der Universität nach 13 Jahren des Improvisierens mehrere Klöster bzw. deren Ländereien übergeben, aus deren Erträgen sie sich von nun an finanzierte.⁷ Und am 16. Juli 1541 konnte Philipps Kanzler Johann Feige in Regensburg ein Privileg von Kaiser Karl V. erlangen.⁸ Damit wurden die Marburger Abschlüsse reichsweit anerkannt, auch wenn darin nur recht vage die unbedingt notwendigen Sachverhalte geregelt waren.

In der Literatur werden die Jahrzehnte bis zu Philipps Tod als Gründungs- oder Konsolidierungsphase gesehen.⁹ Die noch nicht abschließend geregelten Verhältnisse zeigten sich u. a. darin, dass in relativ kurzen Abständen neue Ordnungen und Regelungen für verschiedene Bereiche erlassen wurden. Ein Punkt war sicherlich, dass die Verwaltung des Grundbesitzes erst einmal organisiert werden und in geordnete Bahnen kommen musste. Der andere Punkt war die Stipendiatenanstalt, deren Organisation und Finanzierung bis zur Stipendiatenordnung von 1560 mehrfach verändert wurde, um das ursprüngliche Ziel auch wirklich zu erreichen.

Zunächst soll ein Blick auf die Finanzierung geworfen werden: Obwohl im Landtagsabschied vom 15. Oktober 1527 zur Säkularisation der Klöster bereits vorgesehen war, dass die Universität aus Kirchengut finanziert werden sollte, dauerte es, wie bereits erwähnt, bis zum Oktober 1540, bis die endgültige Form durch die Übergabe von Klöstern und Klosterbesitz gefunden wurde.¹⁰ Diesen Besitz bewirtschaftete die Universität nun so, wie es schon die Klöster getan hatten: Die Güter wurden gegen die Entrichtung von Naturalabgaben und/oder Geldzahlungen verliehen. Dazu baute sie eine eigene Verwaltung auf, an deren Spitze der in der Donationsurkunde erwähnte Ökonom stand. Ihn bestellte die Universität, der Landgraf verfügte jedoch, dass er nicht nur ihr, sondern auch dem Landesherrn Rechenschaft ablegen musste. Der Besitz wurde regional¹¹ in sog. Vogteien zusammengefasst, denen Vögte vorstanden. Den Erlös der Erträge vereinnahmte man, um damit die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Die höchsten Ausgaben stellten im 16. Jahrhundert die Professorengehälter dar, die vierteljährlich gezahlt wurden. Dazu ka-

6 Siehe Anm. 1.

7 Eine Edition der nur noch in Abschriften überlieferten Donationsurkunde findet sich bei HILDEBRAND: *Urkundensammlung* (wie Anm. 1), Nr. VII, S. 32–37.

8 Dazu siehe SCHMIDT: *Bestätigung* (wie Anm. 4).

9 Dies legt die Kapiteleinteilung bei Heinrich HERMELINK, Siegfried A. KAEHLER u. a.: *Die Universität Marburg 1527–1927. Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte*, Marburg 1927, nahe.

10 Dazu siehe demnächst Katharina SCHAAL: *Was kostet eine Universität? Die Finanzierung der Marburger Universität durch Güter säkularisierter Klöster*. Der Beitrag wird in dem Tagungsband *Reformation der Kirche – Reform der Bildung. Die Universität Marburg und der reformatorische Bildungsauftrag*, hg. von Wolf-Friedrich SCHÄUFELE, in der Reihe *Academia Marburgensis* erscheinen.

11 Dies bedeutete aber lediglich, dass Klöster und Klosterhöfe, die an einem Ort lagen, zu einer Vogtei zusammengeschlossen wurden. Die in der jeweiligen Umgebung verstreut liegenden Besitzungen blieben offenbar meist weiterhin den ursprünglichen Zentren, z. B. Caldern, zugeordnet.

men Kosten für die Verwaltung, für die Instandhaltung der übertragenen Gebäude und gelegentlich einmal für ein Buch.¹²

Nach der Verleihung der Urkunde im Oktober 1540 dauerte es eine Weile, bis die Wirtschaftsverwaltung zu arbeiten begann. Die älteste Ökonomie- oder Ökonomatrechnung, wie die Gesamtrechnung der Universität genannt wurde, stammt aus dem Jahr 1542,¹³ wobei viele der Vogteirechnungen bereits mit dem Jahr 1540 einsetzen.¹⁴ Zwar sind seit 1548 durchgehend Rechnungen erhalten,¹⁵ Probleme gab es aber offenbar weiterhin: Im Oktober 1550 erging eine umfängliche Verordnung, in der die gute Verwaltung des Universitätsbesitzes durch den Ökonomen und seine Vögte den meisten Raum einnahm.¹⁶ Sie bezog sich auf eine bereits 1548 erlassene ähnliche Verordnung. Es ging um die Rechnungsführung und darum, dass Güter zu angemessenen Abgaben verliehen und in Bau und Besserung gehalten würden, aber auch um nicht genehmigte höhere Ausgaben, die der Vogt nicht ohne Wissen des Vizekanzlers bzw. der Statthalter und Räte zu Kassel tätigen sollte.¹⁷ Außerdem wurde eine Visitation der Ökonomie und der Güter vorgeschlagen.

1559 trat dann eine Kommission zusammen, um die Universitätsstatuten insgesamt zu reformieren. Damit beauftragt hatte Landgraf Philipp seinen ältesten Sohn Wilhelm und den Juristen und fürstlichen Rat Prof. Johannes Oldendorp, der als *Reformator* eingesetzt wurde.¹⁸ In dem umfangreichen Entwurf aus dem Jahr 1560 und den sehr viel kürzeren, dann wirklich in Kraft gesetzten Statuten von 1564 nahm die Güterverwaltung ebenfalls viel Raum ein. In dem Entwurf ging es um die bereits genannten Probleme.¹⁹ 1564 wurden hingegen, beginnend mit dem ersten Abschnitt der Statuten, die genauen Vorgänge um

12 Dazu siehe Katharina SCHAAL: Die Finanzierung der Universität Marburg. Ein Werkstattbericht, in: Andreas HEDWIG (Hg.): Finanzpolitik und Schuldenkrisen 16.–20. Jahrhundert (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 28), Marburg 2014, S. 73–91, hier S. 79 ff.

13 Archiv der Philipps-Universität Marburg (UniA Marburg), Best. 3050, Nr. 94 (1542–1543); vorhanden ist auch noch der Anschlussband Nr. 95 (1544–1545).

14 Vogtei Nordshausen: UniA Marburg, Best. 305r 10; ab 1540 jährliche Rechnungen; Vogtei Caldern: UniA Marburg, Best. 305r 23; ab 1589, ältere Rechnung ab 1547/48 im Universitätsarchiv Gießen; Vogteien Kugelhaus und Predigerkloster: UniA Marburg, Best. 305r 25, ab 1597, ältere Rechnungen ab 1544 für die Vogtei Marburg (Kugelhaus) im UniA Gießen; Vogteien Fritzlar und Singlis: UniA Marburg, Best. 305r 27, ab 1540 (ab 1526 jährliche Rechnungen für jeweils eine der Vogteien vorhanden); Vogtei Homberg: UniA Marburg, Best. 305r 30, ab 1540. Nur im Gießener Uniarchiv sind die Rechnungen der Vogteien Alsfeld (ab 1601), Grünberg (ab 1607) und Gießen (ab 1562) vorhanden.

15 UniA Marburg, Best. 3050, Nr. 96–98 (1548–1550), Best. 305r 1, Nr. 1 (1551) ff.

16 HILDEBRAND: Urkundensammlung (wie Anm. 1), Nr. XIII, S. 49–55.

17 Ob es sich bei dem *stipendium*, das in der Quelle erwähnt wird, gleich um neue Professuren handelt, wie HERMELINK meint (HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 39), wird meines Erachtens aus dem Text nicht deutlich; wahrscheinlicher scheint mir die Entlohnung der Vögte oder weiteren Verwaltungspersonals zu sein. Das Wort *stipendium* wird allerdings im Statutenentwurf von 1560 durchaus für die Entlohnung der Professoren bzw. Teile davon gebraucht (Hans Georg GUNDEL: Die Statuten der Universität Marburg von 1560, in: HEINEMEYER, KLEIN u. SEIER (Hg.): Academia Marburgensis (wie Anm. 2), S. 111–179, hier S. 140).

18 Uwe BREDEHORN: Die Universitätsreform 1560–1564, in: BRAASCH-SCHWERSMANN, SCHNEIDER u. WINTERHAGER (Hg.): Landgraf Philipp (wie Anm. 1), S. 218–220.

19 Der Entwurf ist ediert von GUNDEL: Statuten (wie Anm. 17).

die Einnahmen der Universität beschrieben. Darauf soll etwas ausführlicher eingegangen werden, da hier ein Einblick in die praktische Durchführung dieses Finanzierungssystems möglich ist, das ja bis weit ins 19. Jahrhundert funktionierte, und sichtbar wird, wo die Schwierigkeiten lagen.²⁰

Es sollten für jede der Vogteien und vom Ökonomen insgesamt jährlich Rechnungen erstellt und abgehört, d. h. überprüft und genehmigt werden. Dies sollte nicht nur durch die Professoren, sondern auch durch den landgräflichen Statthalter und den Kammermeister geschehen. Genauso war es auch schon in der Donationsurkunde 1540 verfügt worden, aber anscheinend hatten die Professoren das Abhören der Rechnungen alleine erledigt. Der Abschnitt schließt mit der Aufforderung, die festgestellten *mengel und unrichtigkeyten* zum Nutzen der Universität abzustellen und dem Landgrafen davon *Relation*, also Bericht, zu geben. Das geschah von 1568 an, denn Philipps Söhne Wilhelm und Ludwig, die nach seinem Tod die Universität verwalteten, ließen in jedem Jahr Rechnungsabschiede verfassen, in denen auch, wie verlangt, Fehler aufgezeigt und Verbesserungsvorschläge gemacht wurden. Bis weit ins 18. Jahrhundert wurde so verfahren.²¹

Die Rechnungen der Vögte sollten vor Ostern abgehört sein und der Ökonom die Vogteien alle besucht haben, um zu überprüfen, ob die Vögte richtig gerechnet hatten. Der Ökonom sollte dazu das Getreide *gestürzt nehmen*, was auf das Messen mit den Hohlmaßen hinweist, und der Ökonom sollte sein eigenes Verzeichnis anfertigen. Außerdem sollte er schauen, ob das Getreide *marckgenem*,²² also verkäuflich sei und wie viel *indarre*,²³ also Volumenverlust durch den Trocknungsprozess, den Vögten abzuziehen sei. In diesem Abschnitt wird auch deutlich, dass das Getreide nicht nach Marburg auf Speicher der Universität gebracht, sondern vor Ort in den Vogteien gelagert wurde.

Im nächsten Abschnitt wandte sich der Landesherr gegen eine offenbar eingerissene Unsitte, indem er verfügte: *Es sol auch keyn Professor, der sei were er wölle, von der Universität gefellen und uffkommen etwas, es sei an fruchten, geldt oder anderm, innemen, sondern was die Vögte jederzeit uff rechnung oder sonst In bezalung jres Reces lieffern werden, Das sollen sie niemandts anders als dem Oeconomo gegen gebürliche Quitantz lieffern.*²⁴ Die Rechnungslegung sollte also allein durch die Vögte und den Ökonomen erfolgen.

Anschließend sollte diese schriftlich mit einem Rezess beschlossen werden, der Ökonom und von ihm wiederum die Vögte sollten einen solchen erhalten. Der Ökonom wurde angehalten, die Rezesse so, wie es in der landesherrlichen Rentkammer üblich war, in ein Buch einzutragen. Ein Rezessbuch für die Vögte wurde tatsächlich auch 1564 angeschafft und die Rezesse der Vogteirechnungen bis zum Rechnungsjahr 1581 eingetragen. Allerdings verhandelte nicht der Ökonom mit den Vögten die Rechnungen, sondern die einzelnen Vög-

20 In den folgenden Absätzen wird aus dem Druck der Statuten, der in UniA Marburg, Best. 305a, Nr. 7475 eingebunden ist, zitiert.

21 UniA Marburg, Best. 306, Nr. 27. Auch in den darauf folgenden Jahren und Jahrhunderten wurden diese Abschiede, häufig verbunden mit Visitationsprotokollen erstellt: Best. 306, Nr. 28 ff.

22 Jacob und Wilhelm GRIMM: Deutsches Wörterbuch, sub voce »marktgenehm«.

23 GRIMM: Wörterbuch (wie Anm. 22), sub voce »darre«, »derre«.

24 In den Ökonomierechnungen um 1560 wird dies ebenfalls deutlich: Etliche Einnahmen kamen nicht von den Vögten vor Ort, sondern von den Herren (Professoribus) der Universität, z. B. 1558, 1560, 1561 (UniA Marburg, Best. 305r 1, Nr. 7, 9, 10, jeweils unter »Einnahmen«).

te erschienen in Marburg vor dem Kammermeister, dem Rektor, den dazu abgeordneten Professoren sowie dem Ökonomen. Es liegen zahlreiche weitere Quittungen und Schreiben auch aus dem 17. Jahrhundert in dem Band ein, Rezesse wurden aber offenbar nicht mehr erstellt.²⁵

Auch die Ausgaben sollte allein der Ökonom bestreiten. Hier hatte er die Auflage, nur das Übliche und die gewöhnliche Besoldung der Professoren auszuzahlen. Alle außergewöhnlichen Zahlungen sollte er nur auf Anweisung des Rektors tätigen und den dazu ausgestellten *schriftliche[n] befelch* in seine Rechnung *bei eynem yeden posten inbringen*. Eingelegte Zettel mit solchen Anweisungen gibt es in den überlieferten Reinschriften der Rechnungen jedoch nicht.

In den weiteren Abschnitten geht es um den *Fiscus*, die Kasse der Universität. Nach gehaltenener Rechnung sollte der Überschuss des Ökonomen dort hineingelegt bzw. ihm gegebenenfalls Geld heraus gegeben werden. Über Geldentnahmen und Geldeinzahlungen sollte Buch geführt werden. Verschllossen wurde diese Kasse mit vier Schlüsseln, die der *Reformator*, also Prof. Oldendorp, der Rektor, der Dekan der Artistenfakultät und der Ökonom verwahrten.

Im letzten diesbezüglichen Abschnitt wurde verfügt, dass die Mahlzeiten, die *Prandia*, die bislang zur Rechnungslegung *mit grossem [...] uncosten* für die Universität veranstaltet worden waren, abgeschafft werden sollten. Lediglich ein Zehrgeld für die Vögte und den Kammermeister war vorgesehen sowie ein kleines Geldgeschenk für die anwesenden Professoren als Aufwandsentschädigung.

Im nächsten Abschnitt der Statuten geht es, modern gesprochen, um die Schriftgutverwaltung der Universität und das Universitätsarchiv: Die Urkunden mit den Besitztiteln sollten nicht länger dezentral bei den Vögten, die den Grundbesitz verwalteten, liegen, sondern abgeschrieben und dann in eigene Truhen in der Festung Ziegenhain eingelagert werden. Dort befand sich das hessische Samtarchiv. Die Abschriften sollten für den Dienstgebrauch in Marburg benutzt werden. Offenbar wurde das aber nicht umgesetzt, denn es ist nur ein knapp 20 Jahre später erstelltes Kopiar für die Homberger und die Nordshäuser Vogtei bekannt²⁶ und die Urkunden der Universität weisen nicht die für das Samtarchiv typischen Feuchtigkeitsschäden auf.

In den Statuten folgt nun die Aufforderung, den Besitz der Universität wieder zusammenzubringen, also verpfändete oder auf andere Art entfremdete Güter oder solche, die gegen einen zu geringen Zins verliehen worden waren, mithilfe der in ein Kopialbuch abgeschriebenen Urkunden zu identifizieren und zu einem angemessenen und gleichmäßig hohen Zins auszugegeben. Auch die Professoren waren aufgefordert, hierbei unterstützend zu wirken. Mithilfe der Vögte und durch Befragung der Ältesten in den Orten sollte so ein

25 UniA Marburg, Best. 306, Nr. 40. In das Buch, das mit einem Pergamentumschlag mit einer Klappe so eingebunden ist, dass es gut transportiert werden konnte, sind zahlreiche weitere Schriftstücke und Quittungen eingelegt, darunter auch lose Belege ab dem Jahr 1549 und eine Aufstellung von noch ausstehenden Zahlungen aus den Vogteien Fritzlar und Singlis aus den Jahren 1633 bis 1635; zahlreiche Seiten sind unbeschrieben.

26 Der Band wurde im Jahr 1582 angelegt und trägt den Titel: *Extracte auß allen brieflichen urkunden der vogteyen tzu Sanct Georg bey Homberg undt tzu Nortshaußen*. Er enthält nach Orten sortierte Kurzregesten der Urkunden (UniA Marburg, Best. 306, Nr. 2416).

Erbregister mit dem Universitätsbesitz erstellt werden. Auch die dazu gehörigen Gebäude und vor allem die Fruchtböden sollten auf Schäden hin inspiziert werden, damit insbesondere das gelagerte Getreide keinen Schaden nehme. Andere landgräfliche Beamte waren ebenfalls aufgerufen, die Universität bei diesen Bemühungen zu unterstützen.

Die Anlage der geforderten Erbregister mit dem Verzeichnis aller Universitätsbesitzungen erfolgte offenbar schleppend, was bei dieser sehr aufwändigen Arbeit sicher nicht verwunderlich ist. Für die Vogtei Caldern z. B. wurde 1592 ein Salbuch angelegt, das in einer Abschrift aus dem Jahr 1722 überliefert ist²⁷, ein weiteres folgte zwischen 1607 und 1610²⁸, für die drei Vogteien Caldern, Predigerkloster und Kugelhaus wurde dann um 1693 wiederum ein *Lehnbuch* erstellt und bis in die 1750er-Jahre genutzt.²⁹ Für die Vogtei Kugelhaus allein war bereits 1609 ein Salbuch angelegt worden.³⁰ Das älteste erhaltene Salbuch der Vogtei Singlis datiert in das Jahr 1599³¹ und aus der Vogtei Fritzlar gibt es ein Salbuch aus dem Jahr 1600.³² Das älteste Salbuch der Vogtei Homberg ist auf das Jahr 1618 datiert und macht einen äußerst abgegriffenen Eindruck, als ob es von dem Vogt in der Satteltasche mitgeführt worden sei.³³ Für die vier niederhessischen Vogteien Singlis, Fritzlar, Homberg und Nordshausen wurden um 1670 jeweils neue Salbücher angelegt,³⁴ im Fall Nordshausen ist es das erste, das überliefert ist. Letzteres wurde zweimal abgeschrieben und bis in frühe 19. Jahrhundert mit Ergänzungen versehen.³⁵

Auch der Verkauf des Getreides wurde in den Statuten geregelt: Es sollte ein guter Preis erzielt werden und kein *vorkauf* in dem Sinne, dass jemand die Vorräte aufkaufte, um später damit unlauter hohe Gewinne zu erzielen, begünstigt werden.³⁶ Interessanterweise werden hier die landgräflichen Beamten und die Vögte der Universität genannt. In der Donationsurkunde war hingegen 1540 dem Kammermeister gerade dieses Recht eingeräumt worden.

27 UniA Marburg, Best. 310, Nr. 9257. Offenbar handelt es sich um eine nicht aktualisierte Abschrift, denn als Vogt und Inhaber des halben Klosterhofs in Caldern ist Johann Orth, der im Jahr 1592 amtierte, angegeben. Dies zeigt die Rechnung dieses Jahres (UniA Gießen, Best. Zentrale Universitätsverwaltung 1, Nr. 542).

28 UniA Marburg, Best. 306, Nr. 3702 (Teil 1) [Altsignatur: 306 II B 1b 2 Nr. 2] und Nr. 3703 (Teil 2). In der Vorbemerkung wird das Salbuch von 1592 als unzureichend beschrieben.

29 UniA Marburg, Best. 310, Nr. 9238. Auf dem Titel ist das Buch mit der Jahreszahl 1709 datiert, da aber im Index die Erneuerung von Lehen ab dem Jahr 1693 aufgelistet sind, wird eine Anlage des Buches kurz davor angenommen. Fortschreibungen gibt es bis zum Jahr 1723. In der zweiten Hälfte des Bandes wurde ein neues *Lehnbuch* von derselben Hand wie die Kopie des Salbuchs von 1592 aus dem Jahr 1722 angefügt. In diesem Teil ist der Besitz aus den drei Ursprungsvogteien jeweils mit Buchstaben gekennzeichnet. Es finden sich Fortschreibungen bis zum Jahr 1757.

30 UniA Marburg, Best. 305b, Nr. 15.

31 UniA Marburg, Best. 306, Nr. 1681.

32 UniA Marburg, Best. 306, Nr. 2690.

33 UniA Marburg, Best. 306, Nr. 2418.

34 Es handelt sich um die Salbücher Hessisches Staatsarchiv Marburg (= HStAM), Best. S, Nr. 393 (Homberg), Nr. 513 (Nordshausen), Nr. 322 (Fritzlar) und Nr. 566 (Singlis). Die drei erstgenannten tragen den Hinweis, dass sie bereits 1873 in das Staatsarchiv gelangten, somit gehörten sie offenbar nie zum Bestand des Universitätsarchivs. Bei dem vierten fehlt der Hinweis.

35 UniA Marburg, Best. 305b, Nr. 16 und Nr. 17.

36 Vgl. GRIMM: Wörterbuch (wie Anm. 22), sub voce »vorkauf«.

BREDEHORN sieht das als eine Einbeziehung der Universität an die am Gemeinwohl orientierte staatliche Wirtschaftspolitik.³⁷ Die Bestimmungen der Statuten kann man aber auch so verstehen, dass der Landgraf daran interessiert war, dass die Universität den möglichen Gewinn aus dem Getreideverkauf auch wirklich erzielen sollte. Zuletzt wurde zur Inspektion der Marburger Gebäude der Universität und der Ausbesserung möglicher Schäden aufgefordert.

Landgraf Wilhelm IV. machte im folgenden Jahr seinem Ärger über den wirtschaftlichen Unverstand der Professoren Luft, als die Rechnung wieder nicht korrekt war. Sie hätten angefangen, ein in Frankfurt ausgeliehenes Kapital aufzubrechen, die Universitätsgüter seien zum Teil aus Gunst, zum Teil aus Unverstand zu viel zu schlechten Konditionen ausgegeben worden. Ökonom und Vögte schuldeten der Universität noch viel Geld, niemand wolle sie aber mahnen. Außerdem hätten sich die Professoren die Besoldungen erhöht.³⁸ Neben dem Erlass einer Instruktion für den Ökonomen wurde daraufhin im folgenden Jahr eine Deputation eingesetzt, der der Rektor, der *Reformator* Oldendorp, der Vizekanzler und die vier Dekane angehörten, die in regelmäßigen Treffen alle zwei Wochen die Durchführung der Statuten von 1564 überwachen sollten. Auf Vorschlag der Universität wurde auch noch ein Professor als Prokurator bestellt, der als Sachwalter und Protokollant der Universitätsverwaltung dienen sollte. Nach den Annalen der Universität stiegen in den folgenden Jahren nun offenbar die Einkünfte, was HERMELINK als unmittelbaren Erfolg der Maßnahmen wertete.³⁹ Allerdings sind nur in der Jahresrechnung von 1566 besonders hohe Einnahmen ausgewiesen, danach fallen sie wieder.⁴⁰ Schwankende Erträge sind bei einem auf Natural-einnahmen basierendem System eigentlich auch nicht verwunderlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Universitätsbetrieb nur dann funktionierte, wenn das benötigte Geld aus den der Universität zur Verfügung gestellten Besitzungen erwirtschaftet werden konnte und wurde. Andererseits zeigen diese umfangreichen und auch dem Entwurf von 1560 gegenüber sehr viel ausführlicheren Vorgaben und Regeln, dass hier offenbar einiges im Argen lag. Die überlieferten Rechnungsabschiede, Kopial-, Rezess- und Salbücher deuten aber darauf hin, dass zumindest auf lange Sicht die ausführlichen Bestimmungen und die dauernd ausgeübte Beaufsichtigung der Universitätsökonomie vor allem nach Landgraf Philipps Tod durch seine Söhne Wilhelm IV. und Ludwig IV. zu offenbar geordneteren Abläufen führte.

Einen zweiten Teil von Philipps Universitätsgründung stellte die Stipendiatenanstalt dar. Wenn als ihr Gründungsdatum auch das Jahr 1529 angegeben und sie in der Außensicht als eigene Einrichtung angesehen wird, so ist sie doch Teil der Universitätsgründung und immer auch als ein Teil von ihr verwaltet worden. Das Finanzierungsmodell ist jedoch ein

37 BREDEHORN: Universitätsreform (wie Anm. 17), S. 219.

38 Vgl. HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 47.

39 HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 52.

40 Die Rechnung aus dem Jahr 1565 ist weder im Universitätsarchiv Marburg noch in Gießen überliefert. 1564 betragen die Einnahmen 5.809 fl., 1566 waren es 7.019 fl., 1567 nur 5.081 fl., 1568 betragen sie wieder 6.583 fl., 1569 fielen sie auf 4.088 fl. und 1570 waren es 4.683 fl. (UniA Marburg, Best. 305r 1, Nr. 13–19).

vollkommen anderes. Es soll hier nur kurz dargestellt werden, da die Verfasserin erst kürzlich dazu einen eigenen Beitrag veröffentlicht hat.⁴¹

Die Stipendiatenanstalt wurde von Philipp mit der Universität mitbegründet, um armen, aber begabten jungen Männern ein Studium zu ermöglichen. Sie ist ebenso wie die Universitätsgründung in der Homberger Kirchenordnung oder *Reformatio ecclesiarum Hassiae* vom Herbst 1526 vorgesehen.⁴² Im bereits zitierten Freiheitsbrief von 1529 ist dann ausführlicher beschrieben, wie Philipp sich die Einrichtung dachte:⁴³ Er wollte geistliche Lehen und Benefizien aus den landgräflichen Städten und Flecken einziehen und zur Finanzierung der künftigen Stipendien nutzen. In diesen Orten gab es Altarstiftungen, über die der Landgraf Verfügungsgewalt hatte, sei es schon von alters her oder durch die Aufhebung der Klöster und Stifte in seinem Territorium. Diese Lehen oder Benefizien sollten, wenn der derzeitige Inhaber verstorben war, nicht wieder ausgegeben, sondern zur Finanzierung von Stipendien herangezogen werden. Die Inhaber dieser Lehen waren Priester, die neben den Pfarrern, deren Finanzierung Philipp selbstverständlich zur Weiterführung des nun evangelischen Gottesdienstes erhalten wollte, in den Kirchen ihren Dienst an Seitenaltären u. ä. verrichteten. Dafür, dass die Städte freie Priesterpfründen an die Universität abgeben mussten und nicht etwas anderes mit ihren Erträgen bezahlen konnten, durften sie unter den Kindern ihrer Bürger und Einwohner geeignete Kandidaten für die Stipendien auswählen und dem Rektor der Marburger Universität vorschlagen, im Freiheitsbrief heißt es *präsentieren*. Von daher werden diese Städte auch heute noch »Präsentationsstädte« genannt. Der Rektor wählte dann zusammen mit dem Dekan der Philosophischen Fakultät und weiteren Professoren die geeigneten Kandidaten aus. Die Zeit der Studienförderung war mit sieben Jahren großzügig bemessen, wobei vorausgesetzt war, dass die Studierenden sich weiterhin der Förderung würdig erwiesen. 1529 wurde angeordnet, dass die Städte für ihre Stipendiaten das Geld einnehmen und ihnen übergeben bzw. nach Marburg schicken mussten.

Dieses ebenfalls auf kirchlichen Besitz zugreifende, aber vollkommen anders strukturierte Finanzierungsmodell funktionierte auch nicht gleich in der gewünschten Weise. Die zunächst noch wenigen Stipendiaten – die Pfründen wurden ja erst nach und nach frei – mussten sich selbst um ihr Stipendium kümmern. Die Städte schickten aber die vorgesehene Summe häufig nur zögerlich oder gar nicht nach Marburg. Manche entsandten gar keine Stipendiaten und verwandten das Geld für andere Dinge. So entstand zehn Jahre nach der Gründung der Stipendiatenanstalt eine neue Ordnung, die vorsah, dass das Geld für die Stipendien an ein Gremium in Marburg, bestehend aus dem Rektor und zwei Professoren, übersandt werden sollte, die dann den Stipendiaten ihr Geld aushändigten. Außerdem wurde Vorsorge dafür getroffen, dass manche Benefizien zu wenige, andere wiederum zu hohe Erträge für die vorgegebene Summe abwarfen. In Marburg sollte ein Ausgleich hergestellt und auch die Stipendien aus den Orten anderweitig vergeben werden, in denen keine geeig-

41 Katharina SCHAAL: Zur Geschichte der Hessischen Stipendiatenanstalt 1529 bis 1848, in: HessJbLG 67, 2017, S. 161–177.

42 Emil SEHLING (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 8 Hessen 1. Hälfte, Tübingen 1965, S. 63 f.

43 Siehe oben Anm. 1. Vgl. dazu auch SCHAAL: Stipendiatenanstalt (wie Anm. 41), S. 162–165.

neten Bewerber gefunden worden waren. Mit der Ordnung vom 18. Mai 1539⁴⁴ wurde somit ein erster Schritt zu einer festen Organisation der Stipendiatenanstalt unternommen, der von der bloßen Umwidmung und Bündelung spätmittelalterlicher Altarlehen weg führte.

In den folgenden Jahren ergingen weitere Ordnungen, da offenbar weiterhin Probleme mit der Umsetzung der ursprünglichen Pläne und der Verwaltung bestanden.⁴⁵ 1546 wurde ein gemeinsamer Wohnort der Stipendiaten festgelegt. Gemeinsame Mahlzeiten kamen bis 1560 auch dazu. In der zweiten Hälfte der 1550er-Jahre gab es neue Anstrengungen, um die Finanzierung der Stipendien in den Griff zu bekommen. Es erfolgte 1557 eine weitere Bestandsaufnahme aller geleisteten Beiträge innerhalb der Städte und Gemeinden. 1559 stieß Landgraf Wilhelm IV. auch hier die Bemühungen erneut an und am 15. Februar 1560 wurde wiederum eine Stipendiatenordnung erlassen, die in finanzieller, aber auch anderer Hinsicht einen Schlusspunkt der Entwicklung darstellt.⁴⁶ Es war nun festgeschrieben, welche Städte welche Summen entrichten mussten, die genaue Zuweisung zu einzelnen vorreformatorischen Lehen und Benefizien war aber zumindest aus der Marburger Sicht inzwischen zweitrangig.⁴⁷ Die Gelder gingen nach Marburg und wurden hier an die von den Städten präsentierten und in Marburg zugelassenen Stipendiaten ausgehändigt.

Dass 1560 die dann in Teilen bis heute bestehende Form der Finanzierung gefunden worden war, zeigt das Einsetzen der Rechnungsüberlieferung mit diesem Jahr.⁴⁸ Auch ein Stipendiatenalbum wurde geschaffen.⁴⁹ Weitere Regelungen ergingen nun nicht mehr. Mitten im Dreißigjährigen Krieg aber, ab dem Jahr 1630, wurde das sog. Steubersche Salbuch von dem Ephorus und Theologieprofessor gleichen Namens angelegt, um die *Verwirrung* um die Stipendien zu beenden.⁵⁰ Neben dem 331 Seiten umfassenden Salbuch, das die Jahre 1539 bis 1645 umfasst, stellte er in sieben Bänden die Quellenbelege und die landgräflichen Verordnungen über das Stipendienwesen zusammen.⁵¹ Diese heute im Universitätsarchiv Gießen verwahrten Unterlagen machen deutlich, dass 70 Jahre später erneuter Bedarf an einer Übersicht über die finanziellen Grundlagen entstanden war, nicht aber an grundsätzlich neuen Regelungen.

44 Edition: HILDEBRAND: Urkundensammlung (wie Anm. 1), Nr. VI, S. 30 ff.

45 Vgl. hierzu und für das Folgende SCHAAL: Stipendiatenanstalt (wie Anm. 41), S. 167 f.

46 Edition: HILDEBRAND: Urkundensammlung (wie Anm. 1), Nr. XVI, S. 63–76. Druck in UniA Marburg, Best. 305a, Nr. 4138 und HStAM, Best. Slg. 15, Nr. 93/20. Vgl. dazu SCHAAL: Stipendiatenanstalt (wie Anm. 41), S. 168 f. mit weiteren Literaturangaben.

47 Ulrich STÖHR hat in seiner Arbeit diese Zusammenhänge vor Ort untersucht, wobei nicht immer eindeutige Ergebnisse erreicht werden können: Die Verwendung des »Kleinen« Kirchengutes in der Landgrafschaft Hessen im Zeitalter der Reformation (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 27), Kassel 1996, S. 99–421.

48 UniA Marburg, Best. 305r 9, Nr. 1 ff.

49 Wilhelm DIEHL: Die Stipendienreform Landgraf Philipps im Jahr 1560 und das älteste Marburger Stipendiatenalbum, in: Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, hg. von dem Historischen Verein für das Großherzogtum Hessen, Marburg 1904, S. 229–296.

50 UniA Gießen, Best. Zentrale Universitätsverwaltung 1, Allg. Nr. 1383.

51 UniA Gießen, Best. Zentrale Universitätsverwaltung 1, Allg. Nr. 1384–1390, Abschrift aller Bände: Allg. Nr. 1393. Zur Entstehung der Bände siehe Wilhelm DIEHL: Geschichte der Gießener Stipendiatenanstalt von ihrer Gründung im Jahr 1605 bis zum Abschluß der Reformen des Ministers von Moser im Jahr 1780, in: Die Universität Gießen von 1607 bis 1907, Zweiter Band, Gießen 1907, S. 1–132, hier S. 32 f.

Als drittes soll auf die Bestimmungen eingegangen werden, die über die Professorengehälter und damit verbunden über das Abhalten von Vorlesungen erlassen wurden. Offenbar hatte der Schmalkaldische Krieg negative Folgen für die Universität, denn die Ordnung vom 25. Oktober 1550 wurde *von wegen allerley gebrechenn unnd unordnung, so inn der universität zu Marburgk durch die beschwerliche Leufft [...] eingerissen* waren, erlassen.⁵² Landgraf Philipp saß schon seit drei Jahren in kaiserlicher Gefangenschaft und sollte dort noch bis 1552 bleiben. Neben schlechter Verwaltung des Landbesitzes wurden kritisiert, dass *uff allerley befelich viell unnötigs Costen uffgewendt worden ist*. Keine Ausgaben sollten ohne entsprechende Anweisungen des Vizekanzlers bzw. von Statthalter und Räten in Kassel getätigt werden. Es solle auch *kein Stipendium von Newen constituirt noch erhoben werdenn* ohne eine Anweisung des Fürsten, und, wenn hier eine Änderung erforderlich sei, sollten sich Vizekanzler und Rektor an den Fürsten wenden und dessen Einverständnis erlangen. Mit den Stipendien werden offenbar, wie ein Vergleich mit dem Statutenentwurf von 1560 zeigt, die Professorengehälter bezeichnet. Ob es sich gleich um Neuschaffung von Lehrstühlen handelte, wie HERMELINK vermutete, scheint ein wenig übertrieben zu sein.⁵³ Offenbar genehmigten sich die Professoren aber aus dem Vermögen der Universität Zuschläge auf ihr Gehalt bzw. erhöhten eigenmächtig ihre Hörergelder.

Im Gegenzug wurde 1550 verordnet, dass *ohne genugsam erhebliche ursachen* nicht gehaltene Vorlesungsstunden den Professoren vom Gehalt abgezogen werden sollten.⁵⁴ Bereits 1546 war hier ein Exempel statuiert worden, 1550 wurden die Pedellen angewiesen, hierauf zu achten und dem Rektor versäumte Stunden zu melden.⁵⁵

In den Statuten von 1564 sind im zweiten Teil Bestimmungen über die Auswahl der Professoren, ihre Anzahl und ihre Besoldung enthalten,⁵⁶ die in einer gesonderten, von dem *Reformator* Oldendorp aufgestellte Liste festgelegt war. Darauf, *das eyn yeder professor seine stundt fleissig lese*, sollten der Rektor, die Dekane und die Pedellen achten, letztere sollten darüber ein Verzeichnis führen und dieses vierteljährlich dem *Reformator* Oldendorp und dem Rektor zustellen.⁵⁷ Wie schon in den älteren Erlassen vorgesehen, sollten diese bei unzureichender Begründung dann vom Gehalt abgezogen werden.

Die oben bereits kurz erwähnte Instruktion für den Ökonomen aus dem Jahr 1566, die nach erneuten Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten in der Rechnungsführung erlassen wurde, gab dem Ökonomen sehr weitgehende Rechte gegenüber den Vögten, aber auch gegenüber den Professoren, da er verantwortlich war, ihnen die nicht gelesenen Stunden vom Gehalt abzuziehen.⁵⁸ Hierauf machten die Professoren eine Eingabe an den Landgrafen bzw. entwarfen diese, denn da sie nur im Konzept erhalten ist, ist nicht ganz klar, ob sie auch abgesandt wurde. Einige Punkte dieser Instruktion seien mit der Foundation der Universität, ihren Privilegien und den Statuten nicht vereinbar. So sei der derzeitige Ökonom rechts-

52 Siehe oben Anm. 16.

53 Siehe oben Anm. 17.

54 Zitat: HILDEBRAND: Urkundensammlung (wie Anm. 1), S. 54.

55 HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 40.

56 Siehe oben Anm. 20.

57 HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 46, hier finden sich auch die Zitate.

58 HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 47 f.

widrig ernannt worden, da die Universität das Recht habe, ihre Vögte und Diener selbst zu bestellen. Die Stellung des Ökonomen sei zu mächtig, wenn er den Professoren die Gehälter kürzen könne. Auch über die Erstellung des neuen Besoldungsverzeichnisses ohne Wissen des Rektors und der vornehmsten Professoren beschwerten sie sich. Es müsse möglich sein, gegen versäumte Stunden vorzugehen, dieses Recht sei aber vom Rektor und dem Senat auf den Ökonomen übergegangen. Das widerspreche dem Recht, dass Professoren von der Jurisdiktion durch Laien frei seien, und schade dem Ruf der Universität.⁵⁹

Zur gleichen Zeit kam es zu einer nächtlichen Auseinandersetzung zwischen Studenten und Bürgern der Stadt Marburg, in der ein Student durch eine Feuerwaffe zu Tode kam. Wie der Rektor in den Annalen berichtete, führte ein nicht ganz wahrheitsgemäßer Bericht an Landgraf Philipp und seinen Sohn Wilhelm dazu, dass die übrigen beteiligten Studenten ins Gefängnis geworfen und mit entehrenden Körperstrafen traktiert wurden. Das wiederum veranlasste die Studierenden, damit zu drohen, Marburg zu verlassen, und die Juristen zu einem Vorlesungsstreik. Landgraf Philipp geriet darüber so in Wut, dass man um seine Gesundheit fürchtete. Er wollte die *teuflische Universität* in eine *Schule in Theologia* umwandeln.⁶⁰ Zeitgleich mit den oben geschilderten Verhandlungen um die wirtschaftlichen Verhältnisse der Universität, die zur Einsetzung der Universitätsdeputation führten, kam es auch in diesem Streit zu einer Lösung, die das Recht des Rektors, unbotssame Studenten zu bestrafen, erneut anerkannte.⁶¹

Am 31. März 1567 verstarb Landgraf Philipp. HERMELINK, der die Universitätsgeschichte von der Gründung bis 1653 für die 400-Jahrfeier 1927 bearbeitete, wertete dies so: »Er [Landgraf Philipp, K. S.] ist nicht eher ins Grab gesunken, als bis die Foundation seiner Universität eine würdige, die Rechte der Landesregierung wie auch die privilegierte Freiheit der Professorenschaft gleichermaßen wahrende Form der Verwaltung erhalten hatte.«⁶² Man kann mit Bestimmtheit sagen, dass mit der Stipendiatenordnung von 1560 nach mehreren Entwicklungsschritten die dann über 200 Jahre recht gut funktionierende Organisations- und Finanzierungsform der Stipendiatenanstalt gefunden war. An den Statuten für die Universität aus dem Jahr 1564 hatte sicherlich Philipps ältester Sohn Landgraf Wilhelm IV. einen großen Anteil. In jedem Falle war offenbar er es, der die Verwaltung des Universitätsguts in Ordnung bringen, bei den wiederholten Ein- und Übergriffen der Professoren in die Ökonomie der Universität nur mehr schwer seine Fassung wahren konnte und mit der überstrengen Überwachung der Vorlesungstätigkeit reagierte. Die Mahnung, fleißig zu lesen, und der Ärger darüber, dass aus der Sicht der Obrigkeit viel zu viele Stunden ausfielen, ziehen sich hingegen durch alle Statuten und alle Jahrhunderte der Universität. Der Abschluss der Gründungsphase oder – anders gesprochen – der Konsolidierung der Neugründung und Philipps Tod fielen aber vermutlich doch zufällig und auch zufällig in dieser Reihenfolge in die Jahre zwischen 1560 und 1567.

59 HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 48–50, zur Überlieferung der Gramina siehe ebenda, Anm. 44.

60 HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 50 f., Zitate ebenda, S. 51 mit Anm. 45.

61 HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 51 f.

62 HERMELINK u. KAEHLER: Universität Marburg (wie Anm. 9), S. 53.

Resümierend kann festgestellt werden, dass in den Jahren nach Philipps Rückkehr aus der Gefangenschaft vor allem die wirtschaftlichen Grundlagen der Universität sowie die Organisation der Stipendiatenanstalt mit Schwerpunkt auf der finanziellen Basis im Fokus der Bemühungen um das Universalstudium standen. Philipps ältester Sohn Wilhelm IV., der spätere Landgraf von Hessen-Kassel, hatte hier wesentlichen Anteil. Nach 1567 lag die Zuständigkeit für die Universität weiterhin bei ihm und bei seinem Bruder Ludwig IV., in dessen Territorium Hessen-Marburg sie nun lag. Bis zum Ende des Dreißigjährigen Kriegs blieb sie aber eine Samteinrichtung. Dem alten Landgrafen kam es in seinem Testament von 1562 vor allem auf die Theologie und die Ausbildung von Pfarrern, Schulmeistern und Kirchendiener an. Er wünschte sich gute und gelehrte Professoren.⁶³

Philipp hatte in diesem Testament auch verfügt, dass alle Söhne der Universität ihre Güter belassen sollten. In ihrer Generation gab es hier offenbar kaum Probleme, unter seinen dann nur zwei regierenden Enkeln kam es nach dem Tod Ludwigs IV. im Jahr 1604 um die Landgrafschaft Hessen-Marburg und um den Konfessionsstand der Universität zu tiefgreifenden Auseinandersetzungen. Die Darmstädter Linie fundierte in Gießen eine lutherische Gegengründung und zog dafür die Einnahmen aus ihren Landesteilen heran und zwar sowohl von dem Besitz, den die Universität bewirtschaftete, als auch von den Stipendien. Die Auseinandersetzungen mündeten im Dreißigjährigen Krieg in einen militärischen Konflikt. Schließlich wurde in langen Verhandlungen im Jahr 1650 der Anspruch, eine gemeinsame Universität zu unterhalten, zugunsten einer lutherischen in Gießen und einer reformierten in Marburg aufgegeben. Nicht nur der Grundbesitz und die Stipendien, sondern auch das Zepterpaar und das Archiv wurden geteilt.⁶⁴

63 HILDEBRAND: *Urkundensammlung* (wie Anm. 1), Nr. XVIII, S. 77.

64 Siehe dazu im Überblick FELSCHOW u. LIND: *Ein hochnutz, nötig und christlich Werck* (wie Anm. 5).